

**G E S C H Ä F T S O R D N U N G**  
**DES BEIRATES FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DER LANDESHAUPTSTADT KIEL**  
**in der Fassung vom 04.05.2007**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat auf Grund § 47 e Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. 2006, S. 285), i. V. m. § 5 Abs.1 S. 2 und § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Beirat für Menschen mit Behinderung vom 01.09.2003, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 28.10.2004, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) An der konstituierenden Sitzung des Beirates nimmt die Stadträtin/der Stadtrat für Soziales oder dessen/deren Stellvertreter / Stellvertreterin als Wahlvorstand teil. Sie/er leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates und führt diese in ihr Amt ein.
- (3) Die Wahl der/des Vorsitzenden ist geheim und getrennt von der Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird in einer gemeinsamen, geheimen Wahl nach den Vorschriften der Mehrheitswahl gewählt.
- (4) Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlvorstand (§ 1 Abs. 2) zu ziehende Los.

- (5) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung (§ 4 Abs. 2, Satz 3) erfolgen.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlganges anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

## **§ 2**

### **Rücktritt, Nachbestellung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Der Rücktritt ist der Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderung schriftlich zu erklären. Der Rücktritt ist wirksam, sobald ein neues Mitglied des Beirates von der Ratsversammlung für das ausscheidende Mitglied gewählt wird.
- (2) Treten innerhalb von zwei Wochen mehr als die Hälfte der Mitglieder zurück, so wird der Ratsversammlung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung vorgeschlagen, über Neuwahlen des gesamten Beirats für Menschen mit Behinderung zu beschließen. In diesem Fall bleibt die/der Vorsitzende so lange im Amt, bis ein neues vorsitzendes Mitglied gewählt wurde.

Für ein ausscheidendes Mitglied des Beirates ist ein neues Mitglied nachzubestellen. Insoweit gilt § 4 der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung. Für die acht Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfeorganisationen und Vereine und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen gilt auch im Falle eines Ausscheidens innerhalb der Wahlzeit die Regelung des § 4 Abs. 4 der Satzung mit der Maßgabe, dass das Verfahren nach § 4 Abs. 4 der Satzung durch die Verwaltung bei Vorlage eines entsprechenden Beschlusses des Beirates zeitnah durchgeführt werden muss. Personen, die sich in diesem Verfahren beworben haben, werden vom Beirat der Ratsversammlung zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen. Personen, die nicht von der Ratsversammlung in den Beirat gewählt wurden, sind auf Beschluss des Beirates und mit ihrem Einverständnis in eine Liste aufzunehmen, aus der im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer weiterer Mitglieder der Beirat wiederum nachzubestellende Mitglieder der Ratsversammlung vorschlägt, es sei denn, die Ratsversammlung entscheidet sich ausdrücklich gegen eine Person, die sich beworben hat; in diesem Fall ist eine Aufnahme in die Liste ausgeschlossen. Die Beschlüsse des Beirates erfolgen in einer nichtöffentlichen Sitzung.

- (3) Aus berechtigtem Anlass kann der Beirat die Abwahl eines Mitglieds des Beirates der Ratsversammlung vorschlagen.

Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Beiratsbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates. Der Beschluss des Beirates ergeht in einer nichtöffentlichen Sitzung.

### **§ 3**

#### **Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Bei Übernahme ihrer Aufgaben sind sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung der / des Vorsitzenden des Beirates und der / des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Wahlvorstand, bei allen übrigen Mitgliedern durch den / die Vorsitzende/n des Beirates. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung haben auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind, in öffentlicher Sitzung beraten wurden oder ihrer Bedeutung nach nicht der Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Mitglieder des Beirates dürfen ohne Genehmigung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Im Übrigen gilt § 21 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

### **§ 4**

#### **Sitzungen des Beirates**

- (1) Die / der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall das nachfolgende stellvertretende vorsitzende Mitglied lädt die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder des Beirates zu den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung unter Angabe der zuvor von ihm / ihr erstell-

ten und vorzuschlagenden Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung muß Tag, Stunde und Ort der Sitzung beinhalten.

- (2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. Bei der Berechnung der Einladungsfristen zählen der Tag der Sitzung und der Tag der Zustellung der Einladung nicht mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teil zu nehmen, so unterrichtet es rechtzeitig seine Vertreterin / seinen Vertreter sowie die Geschäftsstelle.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Beirat berät und beschließt auch hierüber in nichtöffentlicher Sitzung. Antragsberechnigt sind die Mitglieder des Beirates. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechnigten Beiratsmitglieder.
- (5) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr. Die Termine werden vom Beirat am Ende eines Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Der Beirat für Menschen mit Behinderung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der gewählten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt wird.
- (6) Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder verkürzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (7) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
- (8) Rederecht in den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung haben grundsätzlich nur Mitglieder und die Geschäftsführung des Beirates, Ratsmitglieder, die Leitung des Amtes für Familie und Soziales sowie dessen / deren Vertreterin / Vertreter und die Abteilungsleitungen sowie dessen/deren Vertreter/Vertreterin des Amtes für Familie und Soziales. Anderen kann vom sitzungsleitenden Mitglied Rederecht gewährt werden. Wortbeiträge sollen nicht länger als drei Minuten dauern; Ausnahmen hiervon können von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zugelassen werden. Die Sitzungsdauer von zwei Zeitstunden ist in der Regel nicht zu überschreiten.

- (9) Die Mitglieder des Beirates geben die Informationen über die Inhalte und Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen an ihre Fraktionen, Organisationen, Vereine und Verbände weiter, mit Ausnahme der Gegenstände, über die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurde.

## **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das sitzungsleitende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird. Das sitzungsleitende Mitglied muß die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder des Beirates anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Beirat für Menschen mit Behinderung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; dies gilt nicht für Wahlen. In der Ladung zur Folgesitzung ist hierauf hinzuweisen. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens drei Tage liegen.

## **§ 6**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann für Schwerpunkte seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppe können nur Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung sein. Die Arbeitsgruppen können ständige oder sachlich oder zeitlich begrenzte sein. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Arbeitsgruppen können fachlich qualifizierte Personen außerhalb des Beirates für Menschen mit Behinderung zu ihren Sitzungen einladen.
- (2) Die Arbeitsgruppenmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher sowie deren / dessen Vertreterin / Vertreter. Jede Sprecherin / jeder Sprecher einer Arbeitsgruppe berichtet in den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe.
- (3) Die Arbeitsgruppen arbeiten dem Beirat für Menschen mit Behinderung hinsichtlich Beschlussvorlagen und Anträgen zu. Die Außenvertretung auch der Arbeitsgruppen erfolgt ausschließlich durch

die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderung oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin.

- (4) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden von der Sprecherin/von dem Sprecher festgelegt und den weiteren Mitgliedern der Arbeitsgruppe rechtzeitig mitgeteilt.

## **§ 7**

### **Anträge**

- (1) Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung hat das Recht, Anträge sowohl mündlich als auch schriftlich zu stellen.
- (2) Mündliche Anträge sind nur innerhalb einer Sitzung des Beirates zulässig. Schriftliche Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie mit der Einladung versandt werden können. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Beirat für Menschen mit Behinderung mit einfacher Mehrheit vor Beginn der Tagesordnung.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzungen jederzeit mündlich möglich. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Niederschriften**

- (1) Von allen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. In Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung werden diese in der Regel von der Geschäftsstelle angefertigt. Sie müssen enthalten:
  - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - Wahrnehmung des Vorsitzes der Sitzung, Wahrnehmung der Protokollführung,
  - die Tagesordnung,
  - die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände,
  - Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Beratungen,
  - Wortlaut der gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis,
  - eine Namensliste der anwesenden Beiratsmitglieder,

- eine Namensliste der geladenen Sachverständigen und Berichterstatter/innen,
  - Sitzungsunterbrechungen,
  - eine Namensliste der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder und des jeweils zugehörigen Tagesordnungspunktes.
- (2) Die Niederschriften des Beirates für Menschen mit Behinderung sind von der Protokollführerin / vom Protokollführer und dem sitzungsleitenden Mitglied zu unterschreiben. Sie sind in der folgenden Sitzung vom Beirat für Menschen mit Behinderung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- (3) Niederschriften der Beiratssitzungen sind allen Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung mit den Einladungen zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (4) Niederschriften der Arbeitsgruppen sind nicht zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben, sondern ausschließlich dem Beirat für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Genehmigte Niederschriften des Beirates können veröffentlicht und Interessierten zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wurden. Alle Niederschriften können von den Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung in Kraft.

Kiel, den 01. Juni 2007

gez. Helga Kiel

Vorsitzende

gez. Brigitte Hinrichs

stellvertretende Vorsitzende